Zur Geschichte des Dornstetter Waldgedings.

Von Professor Dr. Manfred Eimer.

Die folgende Untersuchung soll keine bis ins einzelne gehende Darstellung der Gerechtigkeiten und der Schicksale der Dornstetter Mark- und Waldgenossenschaft, des „Waldgedings", geben. Sie will vielmehr dartun, was das Waldgeding eigentlich gewesen ist, wie weit wir es zurückverfolgen können, und wie gewisse dunkle, bisher noch nicht erklärte Stellen in der „Verkündigung", die zweimal jährlich vor den Waldgenossen verlesen wurde, zu verstehen sind.

Dieses Weistum ist jedermann durch den Abdruck bei Grimm zugänglich [1]).

1. Das Alter der Verkündigung.

Schon im Jahre 1400 legten die Waldgedinger, wie die Dornstetter Mark- und Waldgenossen kurz genannt zu werden pflegen, dem Grafen Eberhard dem Milden ihre Jagdgerechtigkeiten durch ein Schreiben dar, welches auf eine Verhandlung wegen dieser Rechte mit ansässigen Adeligen Bezug nahm [2]).

Etwa in die gleiche Zeit wird die Niederschrift der „Verkündung der armen Leut im Tal zu Baiersbronn" fallen [3]), die hier ebenfalls zu beachten ist.

Die viel umfangreichere Waldgedingsverkündigung wurde in Mosers „Forstarchiv" ins Jahr 1456 gesetzt; dies übernahm auch Grimm. Moser vermutete, der zu Anfang der Verkündigung genannte Graf Ludwig von Württemberg könne nur Ludwig der Jüngere sein (1453—1457), weil Ludwig der Ältere (1426 bis 1450) stets zusammen mit seinem Bruder Ulrich „geurkundet" habe. Dies ist aber nicht richtig: erst 1433 kam Graf Ulrich zur Mitregierung [4]). Überdies ist die Verkündigung keine gräfliche Urkunde.

1) Jakob Grimm, Weistümer I S. 380 ff. Schon früher großenteils veröffentlicht in Mosers „Forstarchiv", Ulm, 1791 S. 57 ff.

2) Grimm a. a. O. S. 387.

3) Das. S. 388.

4) E. Schneider, Württembergische Geschichte. 1896. S. 56.

Nach Moser beginnt sie: „Verkündung des Waldgedings. Diß Nachgeschriben sind Herrlichkeiten, Freyheiten und recht, so alle Jar zweyrent uf zwey gericht In der Ahe, das da heyßet Waldgericht, verkundet wurdt... Item des Ersten, So soll der Hochgeborn vnser gnedig Her Hern Ludwig Graf zu Wirttemberg und zu Mumpelgart etc. oder wer Dornstetten Innhat, das Gericht besetzen ..." Es wird hiedurch das Recht des jeweiligen Landesherrn betont, das Gericht, und zwar durch seinen Dornstetter Amtmann, zu besetzen. Der Graf wird als Inhaber der öffentlichen Gewalt anerkannt.

Das Dokument beginnt mit den Worten: „In Nomine Domini, Amen!"

Nun enthält das Lagerbuch der Stadt Freudenstadt, welches im Jahre 1681 nach einem älteren Lagerbuch und nach früheren Urkunden abgefaßt wurde, fol. 263 ff. eine mit dem Moser-Grimmschen Text fast genau übereinstimmende Niederschrift der Waldgedingsverkündigung. Auch hier lautet der Eingang: „In Nomine Domini, Amen!" Aber vorher heißt es: „A° 1433 renoviert." Demnach ist mit dem Grafen Ludwig der Ältere gemeint, und die vorliegende Verkündigung ist eine Erneuerung einer früheren, welche die Waldgedinger darüber belehrte, was „von ihren Altvordern an sie brächt und khommen ist" [5]). Eine Textvergleichung der verschiedenen Wiedergaben der Verkündigung des Waldgedings erübrigt sich hier [6]). Hervorzuheben ist dagegen, daß die Erneuerung von 1433 durch lebhafte Verhandlungen zwischen Württemberg und Baden von 1401—1432 wegen strittiger Grenzverhältnisse und der Wildbänne hervorgerufen wurde. Sie folgt unmittelbar auf den umfangreichen, diese Verhandlungen abschließenden sog. Bretheimer (Brettener) Vertrag vom Jahre 1432 [7]).

---

5) An diese Verkündigung schließen sich im Lagerbuch noch drei Dokumente in Abschrift an:

1. „Weitreichin von Jagens wegen" (auch bei Grimm, S. 385), auf Grund einer Abmachung wegen Obermusbach, nach 1423 anzusetzen (s. Abschnitt 5).
2. „Baiersbronner Verkündigung", im Wortlaut des „Pergamentenen Briefes" v. J. 1616, vollzogen von Herzog Johann Friedrich 1617.
3. „Neue Bayersbronner u. Waldgedings-Ordnung" v. J. 1652 (fol. 316 ff.), erlassen durch Eberhard III.

6) Erwähnt mag sein ein Unterschied in der Wortform am jedesmaligen Anfang einer neuen Bestimmung. Lagerbuch: „Es ist äch recht" ..., Moser: „Es ist ouch recht", Grimm: „auch", „äch" und „ouch".

7) Regesten der Markgrafen von Baden, Nr. 5168. Württ. Regesten I, 1, 1 Nr. 4707.

2. Die Grenze des Waldgedings im Jahre 1423. Frühere Ausdehnung.

Zunächst ist einiges über die Grenze des Waldgedings zu sagen, wie sie im Jahre 1423 bei einem Abkommen zwischen Württemberg und Baden wegen der Wildbänne anerkannt wurde[8]). Die Grenze des Waldgedings ist bestimmt — südöstlich — durch den Bittelsbronner (oder Horber) See, zu dem eine eigentümliche, schmale Abzweigung hinunterführte, offenbar zum Tränken des Weideviehs. Nordöstlich ist die große Linde bei Lützenhardt eine Grenzmark. Nördlich wird mehrfach der Dürrenbach zwischen Ober- und Untermusbach genannt. Die westliche Grenze ist die Murg bei Baiersbronn und dann der Forbach (aufwärts) bis zur Herrenwiese oberhalb St. Christophstal. Von hier zog die Grenze über den Schöllkopf gegen Loßburg und erreichte ihren südlichsten Punkt an der (abgegangenen) Burg Tierstein bei Böffingen. Alle sonst noch angegebenen, dazwischen liegenden Grenzpunkte sind mittelst verschiedener älterer und neuerer Karten festzustellen. —

Es handelt sich hiebei um die Grenze der zum Waldgeding gehörigen Nutzungsrechte und um dessen eigentlichen Pürschbezirk im Amt Dornstetten seit den Einschränkungen, die durch das Aufkommen der Territorialgewalten und die Abspaltung der Gemeinde Baiersbronn mit dem großen Hinterwald erfolgten.

Der viel ältere Gerichtssprengel mit der Befugnis der Rugung reichte in westlicher Richtung bis über den Roßbühl hinaus, bis an das „Steinerne Kreuz" an der Oppenauer Steige[9]). Dies weist auf eine erheblich weitere Ausdehnung des Gebietes der Mark- und Waldgenossenschaft in viel früheren Zeiten hin, wo die Ding- oder

8) Sie ist genau eingetragen in der großen handkolorierten Karte vom „Freudenstädter Forst und dem Waldgeding" von Georg Ludwig Stebenhaber von Memmingen, herzogl. Baumeister in Freudenstadt (1675). Eine andere kartographische Darstellung des Waldgedings im Gadnerschen Atlas (1598; Blatt 11) ist nicht gerade mustergültig. Aber auch sie zeigt, daß die Grenzfestsetzung wegen des Jagens (1423) auch derjenigen des Waldgedings an sich zu jener Zeit entsprach. Außerdem haben wir mehrere Beschriebe der Grenzen, von denen derjenige der „Gerechtsamj u. Weitreichin, die in das Gericht gehört" in der Waldgedingsverkündigung (Grimm a. a. O. S. 38 f.). und die erwähnte Festsetzung v. J. 1423 („Entscheid der Weitreichin von des Jagens u. Hetzens wegen") die wichtigsten sind. Über letztere vgl. „Regesten der Markgrafen von Baden", Nr. 3799. Aus einer anderen Quelle abgedruckt bei Grimm a. a. O. S 386. — Mit den Angaben im Obermusbacher Urteil (durch Baden und Württemberg, zwischen 1423 und 1433) ist nichts anzufangen (Grimm S. 385).

9) Vgl. mein Buch „Zu Kniebis auf dem Walde" (1925) S. 11 f.

Gerichtssprengel abgegrenzt worden waren [10]). Der Rugungsbezirk des Waldgedings zwischen dem Bittelsbronner (oder Horber) See und dem Steinernen Kreuz entspricht der „wyttraiche und gewaltsamj" des Dornstetter Amtmanns [11]) und auch — für Obermusbach — des Priors von Reichenbach. Das Steinerne Kreuz am Beginn der Oppenauer Steige ist ein sehr alter Merkpunkt. Daß die richterlichen Gerechtsamen hier endeten, erklärt sich wohl daraus, daß weiter gegen die Hornisgrinde hin zunächst Urwaldgebiet war [12]), welches für Holz- und Weidenutzung, aber auch für richterliche Verfolgung nicht mehr in Betracht kam.

Trotzdem muß auch dies Urwaldgebiet einst zu der Waldgenossenschaft gehört haben, und zwar in besonders scharfer Abgrenzung, weil hier das alamannische Land, später der Nagoldgau, endete, dessen Grenze bis auf den heutigen Tag zwischen der Hornisgrinde und Schönmünzach diejenige der Gemeinde Baiersbronn geblieben ist. Wir haben hier ein treffliches Beispeil für die Genauigkeit, mit welcher die Grenze zwischen Alamannen und Franken zur Zeit Theodorichs des Großen festgelegt wurde [13]). Kurz vor dem heutigen Schönmünzach sprang (und springt) die Grenze zum Pfronbrunnen hinauf und folgte (und folgt) dann dem daraus entspringenden Bächlein bis an die Murg. Zweifellos war diese Grenzlinie bis zur Einmündung des Emersbaches [14]) in die Schönmünzach (von rechts) die alte Grenze des Waldgedings vor der Abspaltung der Markung Baiersbronn, welche mit Fisch- und Weiderechten bis an diesen Bach reichte (und noch reicht).

10) In der Merowingerzeit; vgl. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 125.

11) Grimm a. a. O. S. 381 f. Auch was außerhalb der Mauer des Klosters Kniebis lag, unterstand dem Gericht in der Aach.

12) Auf dem Gebirgskamm, dem „Grindt", auch Moor.

13) K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes. Württ. Vjsh. NF. VII, 1898, S. 325. — Der Dreimarkstein auf der Hornisgrinde und eine unfern davon liegende Stelle nahe dem Höhenpunkt 1036 m waren (und sind in verwaltungspolitischer Hinsicht noch heute) ungemein vielseitige Grenzmarken seit früher Zeit. Hier stießen die Gebiete Alamannien und Franken aneinander; hier war die Grenze dreie Gaue: Nagoldgau, Mortenau, Ufgau. Die alamannisch-fränkische Grenze führte vom Kieneck (Küeneck), wie dieser Teil der Hornisgrinde heißt, zur Quelle des Wälzbaches, folgte diesem bis zum Langenbach und ging sodann entlang der Schönmünzach, und zwar so, daß die Wasserläufe dieser beiden letztgenannten zu Alamannien gehörten. Diese Wasserläufe gehören noch heute zu Württemberg; die Grenze gegen Baden bildet ihr linker Uferrand.

14) Im Reichenbacher Schenkungsbuch (fol. 31 b) Wininemannesbach; später Immersbach.

Wir haben also neben der in der Verkündung angegebenen Grenze von 1423, die nur bis an Murg und Forbach bei Baiersbronn reichte, eine bedeutend umfassendere, ältere anzunehmen, an der das Steinerne Kreuz jenseits des Roßbühls und der alten Kniebisstraße gelegen, noch im Jahre 1433 das Ende der menschlichen Gerichtsbarkeit bezeichnete.

Eine ähnliche Veränderung läßt sich im Süden des Waldgedings feststellen. Hier endete die „gewaltsamj" des Amtsmanns von Dornstetten, aber auch die des Waldgedings, am „Dierstein" bei Böffingen (1433). So ist die Grenze des Waldgedings auch auf der Stebenhaberschen Karte eingezeichnet (1675). Trotzdem wird Böffingen und das nördlich davon gelegene Glatten nicht unter den Waldgedingsorten aufgeführt. Es hat auch hier eine Abspaltung stattgefunden, die schon 766 durch die Erwähnung der „Glatheimer marca" [15]) bezeugt wird.

Endlich ist zu erwähnen, daß auch Obermusbach mit seiner Markung (gegen Igelsberg hin) in früherer Zeit einmal zum Waldgeding gehört haben muß. Hierüber, wie über Baiersbronn, wird noch Genaueres zu sagen sein [16]).

3. Hundertschaft und „Mark Dornstetten" als Grundlagen des Waldgedings.

In der Verkündung von 1433 werden als Waldgedingsorte angeführt: Die Aach, Bentzingen [17]), Dietersweiler, Grüntal, Hallwangen, Untermusbach und Wittlensweiler, „die gehörent zusammen in das gericht, lenger und ellter denn Dornsteten die statt". Nach Maßgabe der Feststellungen von Viktor Ernst über die Münsinger Hartorte [18]) in dieser Hinsicht ist auch für das Waldgeding, wie es sich 1433 darstellt, anzunehmen, daß es der Rest einer Hundertschaft war, die, schon nicht mehr ungeteilt, unter König Pippin als „Tornigesteter marca" (und ähnlich) auftritt. Vor anderen benachbarten Genossenschaften auf beiden Seiten des Schwarzwaldes hat das Waldgeding das voraus, daß keine andere urkundlich ebensoweit zurückgeführt werden kann. Auch kennen wir kein genaues Seitenstück zu dieser Mark- und

15) Lorscher Schenkungsbuch, Nr. 3282. Trotzdem behielten beide Orte Nutzungsrechte im Waldgeding.

16) Alle drei Orte Baiersbronn (vgl. Grimm S. 388), Glatten (vgl. St.-A. unter „Glatt" im Rep. Dornstetten, fol. 17) und Obermusbach (vgl. Geistl. Lagerb. Nr. 1824 fol. 405; im St.-A.) hatten in der Folge ihre eigenen Verkündigungen (vgl. u. Anm. 91).

17) Benzinger Hof bei Dietersweiler.

18) Beschr. des OA. Münsingen. Bearb. 1912, S. 277 ff.

Waldgenossenschaft in bezug auf die Vollständigkeit der Merkmale, die auf die Hundertschaft zurückweisen [19]).

Für die kirchlichen Verhältnisse — um dies vorwegzunehmen — läßt sich für die ursprüngliche Ausdehnung der Mark Dornstetten, bzw. des ehemaligen Landkapitels, das ihr entsprochen hätte, nichts dergleichen gewinnen, wie es für das Kirchspiel Altensteig durch Reyscher dargetan wurde [20]), und wie es in bezug auf die Identität der Mark- und Waldgenossenschaften mit den Kirchspielen, z. B. zwischen Oos und Rench, durch Reinfried [21]) nachgewiesen worden ist [22]).

Der Waldgedingsort Dietersweiler war nach Oberriflingen eingepfarrt [23]), ohne daß wir wüßten, daß es sich hiebei um eine Abteilung von der Mutterkirche Dornstetten gehandelt hätte. Dagegen steht die

19) Ähnliche Gerichtsverfassung hatten die „marcha Sconenberg" (Cod. Reich. fol. 4 b), Schömberg (OA. Freudenstadt), mit dem Solhof (bei Grimm a. a. O. S. 394), sowie „die Vogtei" bei Rodt und Loßburg, mit den reichenbachischen 18 Höfen und dem „Stuhl" im abgeg. Fischbach (Stäthelinshof). Dies war auch eine Waldgenossenschaft (Grimm S. 388 ff.). — Westlich des Schwarzwalds: Die Windecker Mark (vgl. Freib. Diöz. Arch., XI, S. 88); in der Ortenau (vgl. z. B. Reinfried, betr. die Abtei Schwarzach, ebd., XX. 153; XXII. 80 f.; 112 f. Ottersweier: XV. S. 43 f.): in Ödsbach bei Oberkirch (noch heute in Nachklängen bestehendes Waldgericht betr. den Mooswald); im Hanauerland (vgl. Beinert, Gesch. des bad. Hanauerlandes, 1909, und meinen Aufsatz in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrh., NF. 44, S. 131 ff. u. 610 ff.). Diese westlichen Gerichte waren Wald- u. Weidegenossenschaften. Die Bauern von Kappel und Sasbachwalden waren eine Pürschgemeinschaft mit ähnlichen Rechten wie die Waldgedinger. Diese Bauern durften das Wild verfolgen u. a. bis an „die Mürich" bei Baiersbronn.

20) Altwürtt. Statutarrechte, 1834, S. 69 f.

21) Freib. Diöz. Arch., XV. S. 42 ff.; XXXVIII. S. 98 ff.; 113 f.; 121 ff.

22) Baumann (Die Gaugrafschaften im wirt. Schwaben, 1895; betr. den Nagoldgau) und Doeser (Gesch. des Landkapitels Dornstetten, 1911; z. B. S. 7 und 9) haben vergeblich versucht, in bezug auf das Landkapitel Dornstetten Klarheit zu schaffen. Hinderlich ist vor allem die Ungewißheit der Nordgrenze, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß die gleiche Unbestimmtheit wegen der Wildbänne und der freien Pürsch in der Gegend von Salzstetten (OA. Horb) und Waldach besteht (vgl. Frhr. v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen 1876). Doeser vermutet ein ursprüngliches, später geteiltes Nagoldkapitel. Jedenfalls hat er einen richtigen Fingerzeig in bezug auf das Zusammenfallen der Grenzen des Landkapitels Dornstetten und der „Hohenberger Forstgrenze" zwischen Loßburg und Vesperweiler gegeben (S. 7), obschon sein Kärtchen (S. 152) diese zu weit nach Westen (bis Dornstetten) rückt. Wir werden weiter unten (S. 223) eine genauere Darstellung dieser Grenze geben, die ursprünglich auch die des Wildbanns der Tübinger, dann der Ebersteiner war.

23) Doeser a. a. O. S. 23.

Abteilung des Klosters und der Kirche Kniebis von der Pfarrkirche Dornstetten im Jahre 1267 urkundlich fest[24]), und die Kaplanei in Obermusbach war noch im Jahre 1508 eine „filia" der gleichen Kirche[25]), obschon die Siedlung ins Priorat Reichenbach gehörte[26]). Der Umstand, daß nicht der Gerichtsort, die Aach, auch Pfarrei wurde, bereitet keine Schwierigkeit; denn in dieser Hinsicht ist eine Regel nicht aufzustellen[27]).

Die in der Aach vor dem Waldgericht verkündigten Gerechtigkeiten führen viel deutlicher als die kirchlichen Verhältnisse auf die ursprüngliche Hundertschaft zurück. Im Waldgeding vereinigen sich, wie schon berührt, genossenschaftliche Nutzungsrechte wirtschaftlicher Art mit richterlichen Gerechtsamen (die wir ihrer Natur nach noch besonders behandeln werden) und Pürschgerechtigkeiten. Es kommt aber auch eine Bestimmung in der Verkündigung hinzu, die darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Gepflogenheit in der Hundertschaft, die „Zentschar" aufzubieten, um sich gegenseitig zu schützen und Räubern nachzugehen, im Waldgeding weiterlebte[28]).

---

24) Fürstenb. Urk.Buch I, Nr. 472.

25) Freib. Diöz. Arch., XXVI., S. 42.

26) Der älteste nachweisliche kirchliche Vorort (Dekanat) war in der Dornstetter Gegend Cresbach, und zwar i. J. 1275. Dornstetten gehörte dazu (Freib. Diöz. Arch. I., S. 51). Die Kirche in Cresbach war der Jungfrau Maria, die in Dornstetten dem fränkischen St. Martin geweiht. Doeser rechnet Dornstetten unter die Urpfarreien (S. 15). Die Pfarrei Dornstetten muß früh Gefälle aus Röt bezogen haben (Gen. Land. Arch., Fasz. 9680): „Der Zins zu Röt ist vorzeiten zwischen Prior und Kirchherr zu Dornstetten vereinbart worden." Sollte Röt, dessen Eigenschaft als Vogtei i. J. 1282 auffällt, schon vor der Gründung des Klosters Reichenbach zu Dornstetten gehört haben? Das Murgtal selbst, von Klosterreichenbach bis Schwarzenberg, gehörte jedenfalls nicht zum Waldgeding, sondern es war um 1082 in zahlreiche „predia" geteilt, deren Herkunft unbekannt ist (tübingisch?).

27) Vgl. Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission, 1911, S. 47 (Jos. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden).

28) Grimm S. 382. Bei Feindschaft der Bürger von Dornstetten, bei Viehraub und Gefangennahme von Bürgern waren die Bauern aus den genannten Dörfern bei ihrem Eid verpflichtet, zu der Stadt Banner zu ziehen, oder in die Stadt selbst. Wurde das Geraubte in eine Burg oder Stadt gebracht, und wollten die Dornstetter Bürger sich davor legen, so sollten die Bauern wieder heimziehen. Dann aber sollten aus den Dörfern je nach Möglichkeit Leute — zwei, vier, sechs — in die Stadt geschickt werden. Die sollen gehen in eines Biedermannes Haus, essen und trinken, und wenn die Stadt bei Abwesenheit ihrer Bürger in Not geriet, so sollten sie auf die Mauer gehen und helfen, die Stadt zu schützen, als ob sie ihr eigen wäre. Ebenso sollten es die Bürger machen, wenn ähnliches einem der Dörfer widerfuhr.

Es ist durchaus anerkannt und erstmals von L. v. Maurer[29]) und Fr. Thudichum [30]) erörtert worden, daß das Waldgeding seine Entstehung einer Hundertschaft verdankt [31]), und daß es in seiner Organisation als Markgenossenschaft im Sinne der am Mittelrhein und in Hessen besonders genau durchforschten Waldgenossenschaften und Gerichtsverbände (Zenten) anzusprechen ist.

Außer den inneren Merkmalen kommen diejenigen urkundlichen Nachweisungen in Betracht, die schon lange vor der Verkündigung des Waldgedings vom Jahre 1433 dessen Bestehen erkennen lassen.

Das Lorscher Schenkungsbuch nennt im 12. Jahre der Regierung des Königs Pippin (763) „Tornigesteter marca" usw. bis 792 — mit verschiedener Form des Namens und unter verschiedener Bezeichnung, — die „Mark Dornstetten" oder den „Gau Dornstetten", da in diesem Zeitraum erhebliche Schenkungen daselbst an das Kloster Lorsch gemacht wurden. Daneben steht auch, wie schon erwähnt, „Glatheimer marca" (766). Einmal — im Jahre 771 — wird Dornstetten bezeichnet als „villa Stedden in pago Tornegowe" [32]).

Das Gebiet um Dornstetten her ging dem Kloster Lorsch bei dessen innerem Zerfall verloren. Es wurde als Reichsgut im Jahre 1007 von Kaiser Heinrich II. dem Bistum Bamberg geschenkt. Als Lehen dieses Bistums kam es an die bei Kirchheim u. T. ansässigen Zähringer. Einzelheiten darüber fehlen. —

Ein dreihundertjähriger Zwischenraum klafft zwischen den Lorscher Nachrichten und den nächstfolgenden. Dann aber tritt Dornstetten im Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach gegen Ende des 11. Jahrhunderts als Vorort eines Bezirkes und als Sitz eines villicus hervor. Die älteste Fassung dieser so wichtigen Quelle, der im VI. Bande des W.U.B. (S. 441 ff.) wiedergegebene Codex, welcher im Jahre 1809 aus St. Blasien nach St. Paul in Kärnten geflüchtet und erst 1894 unter textkritischer Behandlung veröffentlicht wurde, enthält noch eine gerade in bezug auf unseren Gegenstand bedeutsame Angabe. Wir finden darin, neben der auch im Stuttgarter und im Wiblinger Codex [33]) enthaltenen Mitteilung über „ruricolae illi in Dornstetin" (etwa 1082)

29) Geschichte der Markverfassungen in Deutschland, 1856.
30) Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860.
31) Vgl. auch „Kgr. Württemberg", 2. Aufl., 1907, II., S. 161.
32) Vgl. die heutige Bezeichnung: Hexengäu.
33) Ersterer zunächst veröffentlicht und erläuternd behandelt von Pfaff, Württ. Jahrb. 1854, sodann W.U.B. II. S. 389 ff.; letzterer vorhanden in der Stiftsbibliothek in Wiblingen, und — reichlich fehlerhaft — abgedruckt von Mack, bei Kuen, Collectio etc., II., 1756.

noch eine andere, welche die in der Verkündigung näher behandelten Gerechtigkeiten der Waldgedinger — abgesehen von der nicht erwähnten Pürschgerechtigkeit — in kurzer Zusammenfassung enthält (siehe weiter unten). — Während die benachbarten Marken, die im 8. Jahrhundert erwähnt werden — Glatten, Schopfloch —, diesen Charakter verloren und Ortschaften unter Lehensleuten (Ministerialen) wurden, hat die Dornstetter Mark ihn bewahrt, auch in bezug auf die gemeinsame Dingstätte in der Aach.

Unabhängig von der Genossenschaft bestand nachweislich im 11. Jahrhundert der Verwaltungssitz der Mark Dornstetten in der Siedlung dieses Namens. Dies ist offenbar schon zu Pippins Zeiten so gewesen. Zu einer der Schenkungen an das Kloster Lorsch (Nr. 3656 des Cod. Lauresh.) heißt es: „In Tornegestat sunt hubae V, una in dominico, IV serviles..." Dies entspricht offenbar dem später nachzuweisenden Sitz des zinseinnehmenden villicus, welcher als der Vorgänger des späteren Vogtes und Kellers anzusehen ist.

4. Früheste Nachrichten über das Waldgeding.

Im Reichenbacher Schenkungsbuch werden von den 1433 als Waldgedingsorte genannten Dörfern folgende erwähnt: Die Aach (Aha), Wittlensweiler (Witelinneswilare u. ä.), Grüntal (Grindilen, Gruonendal) und Hallwangen (Haldewanc).

Diese Siedlungen werden im Cod. Reich. einzeln nicht in Beziehung zu Dornstetten bzw. dem Waldgeding gebracht. Wir finden aber gegen Ende des 11. Jahrhunderts für die Mark Dornstetten die allgemeine Bezeichnung „in Dornstetin"[34]), sowie „in villa Dornsteten"[35]).

Im 12. Jahrhundert — zwischen 1181 und 1186 — erscheint sodann der „vicus Dornstetin cum villulis ad ipsum locum pertinentibus"[36]). Die Bewohner und Teilhaber am Walde sind hier als „cives" bezeichnet[37]). Daß unter „in Dornstetin" nicht diese Siedlung allein, sondern die Mark Dornstetten, das Waldgeding, zu verstehen ist, entspricht auch sonstiger Anwendung des Namens des Vorortes einer Mark (Zent) für den Bereich des Dingsprengels[38]). Dies wird hier ganz klar

34) Cod. R. Stuttg., fol. 16 a.

35) Cod. R., St. Paul, fol. 8 b.

36) Cod. R., Stuttg., fol. 36 b und ff.

37) Vgl. die Urkunde Konrads II. v. J. 1029 (Thudichum a. a. O. S. 307), betr. die zur Kirche Minden gehörigen cives: „communionem venandi habentibus".

38) Vgl. L. v. Maurer a. a. O. S. 3.

durch den Wortlaut einer Textstelle des Cod. Reich.: „Quem totum emerunt duo homines . . . erga ruricolas illos in Dornstetin." Diese Bauern treten als Eigentümer und Verkaufsberechtigte links der Murg (gegenüber von Klosterreichenbach) am Wieden- oder Bruckenberg auf. Nach der erwähnten Karte von Stebenhaber (1675) endete das Waldgeding an der Einmündung des Tonbaches in die Murg an diesem Flusse und folgte ihm aufwärts bis Baiersbronn. Das Eigentum der „ruricolae" aber reichte ums Jahr 1082 über die Murg hinüber, und es ist zu bemerken, daß von etwa 1460 an die Baiersbronner alte Holz- und Pürschgerechtigkeiten am Wiedenberg im Bezirk der heutigen „Reichenbacher Höfe" auf Grund des Grenzbeschriebs der Baiersbronner Verkündigung geltend machten [39]). Daraus ist nicht nur zu schließen, daß die Mark Dornstetten über die Murg hinüberreichte, sondern daß die Baiersbronner Markungsgrenze ehedem diejenige der Mark Dornstetten gegen Westen, also der Hinterwald der Mark gewesen ist. Wann er in diesem Falle für die selbständige Markung Baiersbronn abgeteilt wurde, wissen wir nicht [40]). Aber die späteren, zähen Ansprüche dieser Gemeinde deuten darauf hin, daß das — mit Namen erstmals 1292 genannte — „Baiersbrunne" in seinen Anfängen schon um 1082 vorhanden war, und daß die „ruricolae" des Cod. Reich. wohl in erster Linie Ansiedler in dieser Gegend gewesen sein werden. Da sie aber als „in Dornstetin" bezeichnet werden, dürfen wir sie als Waldgedinger in Anspruch nehmen.

Es liegt indessen auch ein unzweideutiges Zeugnis für das Bestehen der hauptsächlichen Gerechtigkeiten des Waldgedings vor dem Jahre 1102 in einer Mitteilung des Cod. Reich. in St. Paul betr. die Schenkung eines Hofes an das Kloster Reichenbach vor: „Quidam liber

39) Zahlreiche Akten über diese Streitigkeiten, die erst 1557 durch einen Vergleich beendet wurden, befinden sich im G.L.A. in Karlsruhe (vgl. mein Buch: Das obere Murgtal, 1931, S. 84 ff.). Grimm ließ die Baiersbronner Markungsgrenze in Weist. I S. 383, weg. Abschriften mit der Grenzangabe sind im St.-A., Stuttgart. Die Grenze entspricht mit Ausnahme des Bezirks der Reichenbacher Höfe und dem 1602 ff. herausgehobenen Freudenstädter Bezirk der heutigen Markung Baiersbronn. Eine besondere Rolle spielte „das Grätlein", wo die Grenze an die Mündung des Tonbaches herablief. Es ist heute unbekannt, muß aber das heutige „Greuschle" sein.

40) Vgl. L. v. Maurer S. 35 Die Ausscheidung einer Sonderdorfmark pflegte bei Anlegung eines jeden neuen Tochterdorfes wiederholt zu werden. Der ungeschiedene Teil der Mark aber blieb als gemeine Mark sämtlicher Dorfschaften in ungeteilter Gemeinschaft. „Dafür blieben meist nur entferntere, große Waldungen übrig, so im Schwarzwald." Aber auch Wiesen, Felder, Weiden usw. gehören zur gemeinen Mark.

homo Wacelinus nomine cum filio suo Manegold dedit ... curtem in villa Dornsteten sitam, unde locus idem et cella habent in Nigra Silva ad cadenda ligna, ad pascua pecorum et omnem utilitatem, quam habitatores predicte ville in eadem silva habent, hac scilicet conditione, ut duo denarii publice monete singulis annis in festo sancte Walpurge villico eiusdem ville ex nostra parte persolvantur." Zeugen bei dieser Schenkung waren Graf Heinrich von Tübingen († 1102) und Graf Hugo von Tübingen († 1103), nebst einem (anderen) Manegold von Wittlensweiler (wohl dem Älteren). Außerdem waren Zeugen mehrere Männer aus Orten des Waldgedings: Rudolf von Hallwangen, Willehart von Grüntal, Wolfelin von Dornstetten.

Der geschenkte Hof stammte also mindestens aus dem 11. Jahrhundert. Leider hören wir nichts mehr darüber, und wir wissen auch in keinem der Waldgedingsorte, auch nicht im Ort Dornstetten selbst, etwas von einem Hof des Klosters. Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Hof in Obermusbach lag, welches sehr wahrscheinlich einst zum Waldgeding gehörte (s. u. S. 221). Auch der zu leistende Jahreszins an den villicus in Dornstetten wird nirgends mehr erwähnt. Aus dieser Mitteilung über den villicus geht aber hervor, daß in Dornstetten ein herrschaftlicher Hof bestand, auf dem ein Zinseinnehmer saß, während der geschenkte Hof unter dessen Zinsgewalt stand. Es handelt sich bei dem Hof des villicus wohl um die schon erwähnte Hube „in dominico" (s. o. S. 213).

Etwa ein Jahrhundert später wird Dornstetten „vicus" genannt, und zwar in einer die Klosterbrüder in Reichenbach sehr erregenden Angelegenheit, in welcher die Waldgedinger sich gegen Übergriffe des Klosters in ihrem Walde auflehnten. Diese Angelegenheit fällt in die Zeit von 1181—1186: Es erscheinen in der betreffenden Mitteilung [41]) Egeno IV. von Urach und dessen Gattin, die Tochter Herzogs Berchtold IV. von Zähringen. Die Vermählung hatte 1181 stattgefunden. Berchtold IV. lebte noch während dieses Streites; er starb aber 1186. In dem Bericht über diesen Zwist und das ihn entscheidende Gericht heißt es, Reichenbach habe viele Unbilden und Bedrängnisse von seiten der Nachbarn erduldet, „maxime ab his, qui in vico Dornstetin et in villulis ad ipsum locum pertinentibus commorantur." „Egino comes de Ura, qui predium ipsorum, quod vocatur Aha et pertinet ad Babenberc, a duce Berhtoldo in beneficium suscepit, sepe ingressus est istum locum

41) Cod. Reich., fol. 36 b—37 b.

[Reichenbach] multis minis" usw. Dann erschien er wieder vor dem Kloster, „interdicens nobis silvam et predium sepedictorum civium et omnia que iuste ac rite cum ipsis campsimus aut ipsi nobis delegati sunt, irrita fecit." Schließlich entschied das Gericht: „ut nos ipso comiti Eginoni XII talenta daremus eo pacto, ut quidquid a supradictis civibus in silva et in pratis mutatione, emptione seu delegatione adquireremus aut ipsi nobis cives ... tribuerent, hereditario iure perpetualiter possideremus." In den hier wiedergegebenen Textstellen haben wir unzweideutige Hinweise auf das Waldgeding mit dem führenden Ort Dornstetten aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Das Merkmal der Gemeinschaft ist bei den ruricolae, den habitatores und den cives deutlich.

Möglicherweise bergen die noch nicht sachgemäß durchforschten Urkunden und Akten im Gewölbe der Dornstetter Kirche allerhand, was die Verhältnisse des Waldgedings erhellt, bevor es durch die Urkunden vom Anfang des 15. Jahrhunderts im vollen Umfang seiner alten Gerechtsamen und Eigentümlichkeiten für uns greifbar wird.

5. Das Gericht in der Aach.

Das Gericht in der Aach gehört seinem Wesen nach in die heidnisch-germanische Zeit, seiner Organisation nach ist es auf die fränkische Epoche zurückzuführen, wie alle ähnlichen[42]). Wie alle germanischen Dingstätten an Gewässern lagen, so auch die Aach, und zwar kommen hier mehrere Bäche zusammen. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung war namentlich die Waldnutzung in jeder Form, bzw. Frevel im genossenschaftlichen Bezirk der Waldgedinger. Der Wald war „ihr Wald", obschon einzelne „Huten" für den Weidgang sich ganz von selbst herausbildeten. Das Gericht hatte die Bedeutung eines Ruggerichtes, welches auf das Herkommen bei den Hundertschaften zurückgeführt wird. Eine Hundertschaft war (nach R. Schröder) in richterlicher Hinsicht „die unterste Gemeinde des öffentlichen Rechts", die „einen besonderen Dingverband mit fester Dingstätte bildete." Daraus entstanden zu fränkischer Zeit die Markgenossenschaften, die Grundlagen „einer gewissen polizeilichen und wirtschaftlichen Organisation". Hieraus erfolgte die Umgestaltung zu räumlich abgegrenzten Dingsprengeln[43]). Jedoch war das Waldgericht in der Aach kein „Märkerding", denn der Vorsitzende war der Vogt von Dornstetten, früher wohl der um 1100 genannte villicus, nicht aber ein gewählter „oberster Märker". Auch wurde das

42) Vgl. hiezu vor allem R. Schröder a. a. O., passim.
43) L. v. Maurer a. a. O. S. 21.

Urteil nicht von der Gesamtheit der anwesenden Waldgenossen gesprochen [44]), sondern von zwölf Richtern, „gehorsam" dem Amtmann von Dornstetten und „gezogen" aus den Dörfern und Weilern [45]), wennschon alle „armen liit" zu den zwei jährlichen Gerichten kommen mußten [46]). Die Kompetenz des Gerichts als eines Ruggerichts war eigentümlich erweitert: es hatte auch über Erb und Eigen zu richten, was sonst einem höheren (Vogtei-) Gericht vorbehalten war. Das Hauptmerkmal der höheren Gerichtsbarkeit, der Blutbann, stand ihm nicht zu [47]). Jedoch gehörte zu dem, was in der Aach „rugbar" war, das Zücken des Schwertes, Messers oder eines anderen „gewörr". Dafür waren besondere Geldstrafen festgesetzt. Doch durfte beim Zücken der Waffe kein Blut geflossen sein („trockener Frevel"). „Blutfrevel" mußten von den Richtern an den Amtmann gebracht werden.

Die städtischen Angelegenheiten Dornstettens unterstanden dem Waldgericht ebensowenig wie die Streitfälle der Klöster (Engeltal, Kniebis, Reichenbach u. a.), die im Bezirk des Waldgedings begütert waren und deren Gericht erster Instanz Dornstetten war. Nur als Miteigentümer der Waldgedingsgerechtigkeiten, die an diesem oder jenem Klosterbesitz hafteten, war auch für sie die Aach der Gerichtsort erster Instanz.

Wie die Ministerialen, die in den Dörfern saßen, und denen diese teilweise gehörten (Grüntal, Dietersweiler, Wittlensweiler), sich in rechtlicher Hinsicht zum Waldgeding stellten, bleibt unklar [48]). Angelegenheiten der einzelnen Dörfer „innerhalb Etters" [49]) und wohl auch die der gesonderten Feldmarken kamen nicht vor das Ruggericht.

---

44) Diese mußten „geloben und schwören, des Jahrs zweimal in das Waldgericht zu gehen und gehorsam zu sein". (Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, XVII. S. 89. [1483].)

45) Dies ist nach L. v. Maurer, S. 281, eine Besonderheit des Waldgedings.

46) Vgl. L. v. Maurer S. 228. — Schon in fränkischer Zeit hatten ständige Vertreter des Grafen den Vorsitz im Ding. Dem entspricht es, daß der Amtmann (Vogt) von Dornstetten später im Namen des Landesherrn der Gerichtsleiter war, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Landrichter beim „Zentgericht". Ein solches hatte nicht über die Angelegenheiten der gemeinen Mark zu verhandeln, sondern über Käufe, Schenkungen und Verbrechen.

47) Er war 1361 an den Grafen von Württemberg übergegangen (Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes. Württ. Vjsh. NF. VII. 1898. S. 335 Anm. 2).

48) L. v. Maurer: „Die Grund- und Gutsherren hatten meist keine Vorrechte hinsichtlich der Markungsnutzungen."

49) „was rugbar ist vor den ettern"; nicht „elltern", wie Grimm es wiedergibt.

Das Gericht in der Aach war ein ungebotenes, echtes Ding, d. h. es wurde regelmäßig an zwei feststehenden Tagen, dem 1. Mai und dem 16. Oktober, abgehalten. Vor dem Beginn der Verhandlung wurde die Waldgedingsverkündigung verlesen.

Bekanntlich fand das Gericht unter offenem Himmel vor „Beigensteins hus", der späteren „Sonne" in der Aach statt. Hier war eine Freistatt für Verbrecher [50]). Das Haus hatte also den Charakter eines sog. Freihofes. Wenn die Verhandlung nicht am herkömmlichen Gerichtstag erledigt werden konnte, begaben sich die Richter neun Tage später nach Dornstetten, wo „im Kreben" das „Afterding" gehalten wurde [51]). Da sich das Gericht bei Unwetter oder Unfrieden „unter die Glockenschnur" zurückzog, ist unter „Kreben" wohl der Kirchhof zu verstehen. Dann war der Ort für das Afterding der gleiche wie für das Vogteigericht [52]). Immerhin könnte unter dem „Kreben" auch die einen Hohlweg bildende Landstraße zu verstehen sein [53]). Der Bezirk, für den das Gericht in der Aach zuständig war, entsprach der schon erwähnten „gewaltsamj" des Amtmanns von Dornstetten zwischen dem Bittelbronner (Horber) See und dem Steinernen Kreuz an der Oppenauer Steige.

In den Urteilsbriefen blieb der Landesherr ganz aus dem Spiel. Die einleitende Formel lautete z. B. im Jahre 1429 [54]): „Wir der schultheiß und die richter gemainlich des gerichts in dem waltding tuegen kund manglich mit urkunde diß brieffs...". Ein eigenes Siegel führte das Waldgeding nicht. Meist siegelte auf Ersuchen des Gerichtes der vorsitzende Amtmann.

In der 1652 von Eberhard III. erneuerten „Waldgedingsordnung" heißt es noch, diese solle bei allen Wald- und Vogteigerichten verlesen werden. Wann das Waldgericht in der alten Form aufgehört hat zu bestehen, das wissen wir nicht.

---

50) Noch heute kann man in einer Ecke der großen Stube eine Blechröhre sehen, in die der Flüchtende die Hand stecken mußte, um die Vorrechte der Freistatt zu genießen.

51) Dies wurde von Thudichum als besonderer Beweis dafür angeführt, daß das Waldgericht in der Aach ein altes „ungebotenes" Ding war (S. 67).

52) Ein solches wurde am 29. März 1287 „in cimitero Dornstetten" abgehalten. Vgl. Ludwig Schmid, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen. Urk. S. 53 f.

53) Hier ist i. J. 1499 ein Blutgericht wegen eines Mordes auf dem Kniebis „an der freyen Küngs- und Landstraß" bezeugt. St.-A., Rep. Dornstetten. fol. 3.

54) Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, XVI. S. 213 f.

6. Die Stadt Dornstetten und das Waldgeding. — Abspaltungen.

Eine der unklarsten Angaben in der Waldgedingsverkündigung ist die, daß die Dörfer des Waldgedings dazu gehört hätten „lenger und ellter denn Dornsteten die statt". Ein Versuch, dies zu erklären, liegt noch nicht vor. Er soll im folgenden unternommen werden. Aus der in karolingischer Zeit erweislichen „huoba in dominico", dem Sitz des villicus (11. Jahrh.), der die herrschaftlichen Gefälle in der villa (Mark) einzog, war in der Stauferzeit, vermutlich noch unter den Zähringern, die mit Berthold V. im Jahre 1218 ausstarben, aus dem noch zwischen 1181 und 1186 „vicus" (Dorf) genannten Dornstetten die Stadt entstanden. Dies darf man daraus schließen, daß sie, z. B. noch 1283, den zähringischen Adler als Wappen führte [55]). Der erste Schultheiß wird 1258 erwähnt [56]).

Die Bezeichnung Stadt (vnserre stat) kommt erstmals in einer fürstenbergischen Urkunde ohne Datum, aber nach 1254 anzusetzen, und dann sicher 1276 vor [57]). Im Jahre 1278 bestätigte dann Rudolf I. der Stadt ihre „von früheren Königen" anerkannten Freiheiten, namentlich die Freiheit von allen auswärtigen Gerichten für ihre Bürger. Es stand ein Schloß in Dornstetten, zu dessen Umzäunung die Waldgedinger verpflichtet waren. Die Stadt hatte eine Mauer [58]). Ihre natürlich geschützte Lage, zugleich unweit zweier wichtigen Fernstraßen [59]), erklärt diese Stadtgründung. Dies entspricht den von Karl Weller immer wieder hervorgehobenen Merkmalen der staufischen Städtegründungen in Schwaben [60]). Die Stadt wurde jedenfalls am Ort der „villa Dornstetten", dem Sitz des villicus angelegt. Dieser stand den Waldgedingern als herrschaftlicher Verwalter und Zinseinnehmer gegenüber. So erklärt es sich, daß die an Stelle der Villikatur errichtete Stadt an sich nicht zum Waldgeding gehörte. Ihre Gerichtsbarkeit blieb von der des Waldgedings geschieden, sie trat aber dann, wohl bewogen durch wirtschaftliche Notwendigkeiten, der Genossenschaft bei, und der herrschaftliche Vogt wurde auch Richter im Waldgeding, die Stadt dessen Vorort [61]).

---

55) Kgr. Württemberg, 2. A., II. S. 129.

56) OA.Beschreibung von Freudenstadt, S. 220.

57) Fürstenb. UB. I. Nr. 515 u. 532. — 58) Grimm a. a. O. S. 382.

59) Der „Küngs- und Landstraße" über den Kniebis und der nord-südlich von Besenfeld nach Schramberg ziehenden via communis des Reichenbacher Schenkungsbuches, d. h. der alten Wei straße.

60) „Die staufische Städtegründung in Schwaben." 1931. Württ. Vjsh. f. L., NF. XXXVI. S. 145 ff.

61) Analog der spätere Eintritt von Lichtenau (Hanauerland) in die Scherzheimer Waldgenossenschaft (1300). Vgl. Beinert a. a. O. S. 56.

So verstehen wir die noch nicht näher erklärte Angabe in der Verkündigung, daß die Waldgedingsorte ins Waldgericht gehörten, „lenger und ellter denn Dornsteten die statt".

An Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Waldgeding hat es nicht gefehlt. Die noch undurchforschten Akten in Dornstetten enthalten vermutlich noch mancherlei darüber. Hier sind nur wenige Beispiele dafür zu nennen, die auf der deutlichen Scheidung der städtischen Gerechtigkeiten und derjenigen der Bauern beruhen [62]).

Dornstetten bedeutet einen Zuwachs zur Genossenschaft, der besonders bei feindlichen Einfällen und Räubereien für die Waldgedinger von Nutzen war [63]). — Wie schon erwähnt, sind auch Abspaltungen festzustellen, wie das bei den Markgenossenschaften nicht selten vorkam. Sie betreffen außer Glatten, welches schon im Jahre 766 als eigene Mark erscheint, aber Holzgerechtigkeiten „im Brand" bei Dietersweiler festhielt, Baiersbronn und Obermusbach.

Der Grund und Boden, wo Baiersbronn erwuchs, gehörte ursprünglich sicherlich zum Waldgeding, zur „villa Dornstetin" [64]). Die Baiersbronner „Verkündung" entspricht in den Grundzügen und auch in Einzelheiten der des Waldgedings. Die Bestimmungen über die Holzgerechtigkeiten bzw. Abgaben an die Herrschaft verraten aber eine neuere Regelung unter „meines gnädigen Herrn Herrlichkeit" (Grimm S. 388). Im Jahre 1423 wurde der rechts des Forbachs liegende Kern der Ortschaft mit der Kirche unbedenklich zum Waldgeding hinzugerechnet [65]).

---

62) So beschwerte Dornstetten sich i. J. 1565 darüber, daß die Bauern Salz verkauften, und daß die Gemeinde Wittlensweiler eine Wirtschaft einrichten wollte, während der Weinschank im Waldgeding nur dem Inhaber eines an der Gerichtsstatt liegenden Hauses zustand. — Das Waldgeding durfte keine Handwerksbetriebe in seinen Dörfern errichten, bzw. keine Handwerker in die Dörfer aufnehmen. 1565 wehrte sich Dornstetten gegen die Aufnahme von Schmieden und Wagnern in den Dörfern, und noch i. J. 1652 ist die Zahl der Gewerbetreibenden dort verschwindend. Das Müllergewerbe war das einzige, welches von alters her betrieben wurde. — Im Jahre 1583 entstand ein Streit mit den Waldgedingern wegen des Zutriebs, Holzhauens und Eichellesens in den Stadtwaldungen.

63) Grimm, S. 382. Einen Zuwachs von innen heraus stellt auch der Weiler Frutenhof dar. Jedenfalls genoß der ursprüngliche Hof daselbst die Gerechtigkeiten des Waldgedings. Er dürfte im 15. Jahrh. begründet worden sein. Ein Auberlin Fruote kommt 1501 in einer Dornstetter Urkunde vor (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, XVIII. S. 212).

64) Über die alte Grenze bis zur Hornisgrinde usw. vgl. o. S. 208, Anm. 13.

65) Vgl. die Ötingersche Karte in Gadners Atlas von Württemberg (St.-A.) und die Karte von Stebenhaber v. J. 1675 (ebendort).

Die Jagdgerechtigkeit im Waldgeding nahmen die Baiersbronner im 15. Jahrh. gegen den Markgrafen Philipp I. von Baden (1487—1503) in Anspruch, soweit ihre „Zwing und Bänn" im Waldgeding reichten. Im Jahre 1514 machte die Gemeinde geltend, sie habe im Wald „gegen Dornstetten und das Waldgeding von alters hero allwegen" gehauen und genossen [66]), und Herzog Ulrich nahm alle Rücksicht auf ihre alten Rechte, obschon er die Ausübung derselben der Aufsicht des Waldvogtes von Nagold unterstellte. Dieser war bis zur Einrichtung des Freudenstädter Forstes die herzogliche Autorität in Forstangelegenheiten im Waldgeding und im Baiersbronner Forst [67]). All dies weist auf frühere tatsächliche Zugehörigkeit von Baiersbronn zum Waldgeding hin.

In gleicher Hinsicht sind deutliche Anzeichen für Obermusbach vorhanden. Der Prior von Reichenbach trat als Richter an die Stelle des Amtmanns von Dornstetten, „wenn zwen oder mehr gesessen in dem obengenannten Dorf ein Krieg anheben und die Messer übereinander zuckhen oder zögen" [68]). Dieses bezog sich auf die Gegend „zwischen dem See zu Horb und dem Creutz auf der Noppenawer Steig", wo der Prior von Reichenbach an sich gar keine Gerechtigkeiten hatte.

Diese Strafbefugnis muß zu irgend einem Zeitpunkt vom Waldgericht losgelöst und dem Prior übertragen worden sein. Von da an bildete Obermusbach einen Stab des Priors, mit jährlich zweimaligem Gericht [69]). Vielleicht ging diese Verleihung von den Fürstenbergern aus, die von etwa 1234—1308 die Lehensträger in und um Dornstetten und Patronatsherren der Pfarrkirche daselbst waren. Es liegt eine Nachricht vor, daß Obermusbach von den Fürstenbergern ans Priorat gekommen sei [70]). Hiezu stimmt, daß die früh erbaute Kapelle in Obermusbach ein Filial der Dornstetter Pfarrkirche war.

Auf eine frühere Zugehörigkeit zum Waldgeding weist ferner die Tatsache hin, daß „die von Obermusbach" zu Anfang des 15. Jahrh. die Waldgedingsordnung verkündeten. Dagegen erhoben die Waldgedinger

66) Erlaß Herzog Ulrichs. St.-A., Rep. Dornstetten.

67) Baiersbronn stand daher bis 1612, wo die Waldgedingsordnung zeitweilig aufgehoben wurde, in enger Verbindung mit dem Waldgeding (galt sogar als dazu gehörig). 1652 erfolgte die Erneuerung der Waldgedingsordnung für Baiersbronn und das Waldgeding gemeinsam.

68) Verkündigung von Obermusbach. St.-A., Geistl. Lagerb. Nr. 1824, fol. 405.

69) Geistl. Lagerb. Nr. 1824, fol. 402.

70) Bad. G.L.A.; Baden. Generalia. Ausland. Fasz. 1155. „Widerrede". Obermusbach wurde offenbar zu verschiedenen Zeitpunkten in Teilen erworben (von 1072 an; vgl. Vjh. XXXVI. NF. S. 77).

Einspruch, und in einem Entscheid wurde den Obermusbachern die Verkündung für die Zukunft verboten[71]). Es mag hier an den Hof erinnert werden, auf dem die Waldgedingsrechte ruhten und den Wazelin und Manegold von Wittlensweiler im 11. Jahrhundert dem Kloster Reichenbach schenkten.

Auch bestand Gemeinsamkeit mit den zum Waldgeding gehörigen Untermusbachern. Beide Siedlungen hatten einen gemeinsamen Hirten und gemeinsamen Weidgang im nahen Weilerwald. Obermusbach besaß die Zufahrt bis nach Lützenhardt, wo die große Linde die Grenze des Waldgedings bildete, sowie „im ganzen Hard und gen Stockach über den Bach", um das Vieh dort zu tränken, — genau wie die Waldgedinger, und weit über die Markungsgrenze hinaus.

Endlich findet die seltsame Bestimmung, daß die von Untermusbach das Recht hatten, „haiden zu maigen vntz gehn Illisperg (Igelsberg) an die Kirchmure" ihre Erklärung darin, daß das Waldgeding vor Zeiten Rechte bis nach Igelsberg hin besaß. Diese Bestimmung steht am Schluß der Verkündigung. Dies mag darauf hindeuten, daß das entstehende (tübingische) Igelsberg den Rechten der Waldgedinger hinderlich wurde. Die Bestimmung lautet im Reichenbacher Urbar vom Jahre 1427[72]) noch genauer: „Item wenn die von Obermospach und die von Untermospach zusammen faren mit Irem vihe, so megen die von Undermospach die heiden megen und uf dem hard gehn Ilensperg einhin, das dern von Reichenbach eigen ist."

Dies alles berechtigt zu der Annahme, daß Obermusbach ursprünglich ins Waldgeding gehörte.

7. Der Wildbann. Jagdgerechtigkeiten der Waldgedinger.

Wir haben keine urkundlichen Nachweisungen dafür, daß das Jagdregal, der Wildbann, im Nagoldgau — wozu auch Dornstetten gehörte — dem Gaugrafen zustand. Aber wir dürfen das annehmen. Die Erben dieser Grafen, der Calwer, waren die Tübinger. Ihr Wildbann wurde, ebenso wie Igelsberg u. a., im Jahre 1228 an den Bischof von Straßburg verkauft und als Lehen an die Tübinger zurückgegeben[73]). Durch die Gräfin Elisabeth von Eberstein-Tübingen, die Witwe Ottos II. von Eberstein, kam er als Erbe mit anderem Besitz auf dem Schwarzwald an die Ebersteiner. Im Jahre 1401 wurde eine „Kundschaft" veran-

71) Grimm, S. 385.
72) Geistl. Lagerb. Nr. 1824, fol. 407.
73) Bad. G.L.A., Kopialbuch Nr. 141, fol. 161 ff.

staltet „wegen der Wälder und Wildbänne, die zu der Grafschaft des neuen Eberstein gehören“ [74]). Darin heißt es u. a., aus dem Munde des Priors von Reichenbach, daß dieser Ebersteinsche Wildbann sich erstreckt habe von einem Brunnen zwischen Altheim und Salzstetten bis an die Schopflocher Tannen, sodann den Schlappach (Schlattbach bei Böffingen) abwärts gen Loßburg und von hier „bis oben in den Graben Vorpach, da er springet“ (württ. Kniebis) [75]).

Dies wird ergänzt durch den Teilungsvertrag zwischen Eberstein und Baden vom Jahre 1399 betr. die Wildbänne [76]). Die Grenzlinie beginnt an der Quelle des „Fürtbachs“ und folgt diesem bis zum Einfluß in die Murg. Das, was links dieser Wasserläufe liegt, ist fortan der Ebersteinsche Wildbann; was rechts liegt, ist derjenige des Markgrafen von Baden. Dieser reichte also über die Grenze des Altensteiger und des oberbadischen Forstes (bei Pfalzgrafenweiler) hinaus und umfaßte das Waldgeding. Somit gehörte dieses zu den „Oberen Wildbännen“ der Markgrafschaft.

Nur unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist der Entscheid vom Jahre 1423 sowie die ihm nahezu wörtlich entnommene Stelle in der Waldgedingsverkündigung zu verstehen, die sich auf den von „den Sechs“ festgelegten „Kreis“ bezieht.

Man kann sagen, daß im 14. Jahrhundert ein Wettlaufen in diesem Teil des Schwarzwaldes begann, woran sich Eberstein, Baden, Württemberg und Kurpfalz beteiligten. Besonders der Ankauf von Altensteig durch Baden (1398) und der oben erwähnte Teilungsvertrag vom Jahre 1399, der auch Pfalzgrafenweiler betraf, veranlaßte von 1401 bis 1432 mehrere Kundschaften und Entscheide [77]). Dazu kam im Jahre 1421 der Verkauf des Ebersteinschen Anteils in Pfalzgrafenweiler und des halben Weilerwaldes an Württemberg. Hieraus entstand wegen des sich gegen Dornstetten erstreckenden „Hard“ Entzweiung zwischen Berthold I. von Baden und „denen von Dornstetten“. Die zusammengetretene Sechserkommission entschied im Jahre 1423, „das Hardt“ solle bis an das Brücklein [78]) geteilt und es solle darum gelost werden; d. h. nicht das zu teilende Gebiet wurde verlost, sondern das Los bestimmte denjenigen,

74) Regesten der Markgrafen von Baden, Nr. 1997.

75) Vgl. hiezu die von Doeser (S. 152) vermutete Hohenberger Forstgrenze.

76) Vgl. z. B. Ebersteinsches Kopialbuch (Bad. G.L.A.) Nr. 589, fol. 37.

77) 1413 Entscheid durch eine Fünferkommission (Abschr. im Bad. G.L.A., Baden Generalia. Fasz. 3534). 1417 „Theidigungsbrief“ wegen des Hetzens um Dornstetten und das Hauen im Weilerwald (das., Kopialbuch Nr. 141).

78) Auf dem Meßtischblatt Baiersbronn 1 : 25 000 wenig südwestlich von Kälberbronn als „Brückle“ verzeichnet.

der das Recht der (ersten) Wahl bezüglich der zu teilenden Gebiete haben sollte.

Für jeden Fall wurde vereinbart, daß die von Dornstetten, d. h. die Waldgedinger, „als von alter herkhomen ist", den Teil, der dem Markgrafen „gefiel", ebenso wie den, „der denen von Dornstetten bleibt", zur Zufahrt und Holznutzung genießen sollen; aber in dem Teil jenseits (nördlich) des Brückleins sollen sie mit des Markgrafen Leuten übereinkommen. Die Waldgedinger besaßen hier also alte Rechte, welche über die alsdann neu bestimmte Grenze wegen des Jagens hinausgingen. Nun wurde diese festgelegt [79]). Und nun heißt es weiter — und ist so in die Waldgedingsverkündigung aufgenommen worden —: In dem „vorgeschriebenen Kreis" soll der Wildbann „myns gnädigen herrn des Markgrafen" sein, doch so, daß die von Dornstetten und die in das Waldgeding gehören „wohl mügen setzen [80]) überland", Schweine und Bären, Hasen Hühner, Füchse, Eichhorn fangen oder was sie wollen, ausgenommen Rotwild [81]); doch sollen sie keinen Wildschwein- oder Rehhag machen. Demnach hatte der Markgraf den Wildbann im Waldgeding gewählt. Dies ist begreiflich, weil er an den Altensteiger Forst grenzte und dem Markgrafen schon 1399 von Eberstein zugeteilt worden war. Württemberg erhielt „die Wildbahn" an der oberen Enz. Der noch bestehende Ebersteinsche Wildbann links der Murg kam beim Übergang des Klosters Reichenbach an Württemberg an dieses (1602).

Rechts der Murg war noch im Jahre 1667 Baden im Besitz des Wildbannes, während die Forste inzwischen württembergisch geworden waren [82]). Freiherr v. Wagner bestritt in seinem Buche „Das Jagdwesen unter den Herzogen" (1876) die Möglichkeit, daß der Markgraf von Baden in Württemberg Jagdgefilde besessen habe. Dies ist nun geklärt. Auch führte v. Wagner das Fehlen jeder Treibjagd seitens der Herzöge von Württemberg auf die Armut des Bezirks an Wild zurück. Der Herzog zu Württemberg oder seine Diener durften aber im badischen Wildbann „nur Federspiel vangen und halten, wie das von alter Herkommen ist" [83]). Hiefür ist ein Beweis eine Kundschaft vom Jahre

79) Vgl. bei Grimm a. a. O. S. 386.

80) Im Freudenstädter Lagerbuch: hetzen.

81) Die übliche Einschränkung zugunsten des Jagdvergnügens der Inhaber des Wildbannes; hier auch Rehe betreffend.

82) Der Reichenbachische 1602, der Altensteiger 1603.

83) Dies wurde i. J. 1461 vom Markgrafen bestritten. Es erging der Bescheid: „Der Herr zu Württemberg darf fahen, und unser Herr der Markgraf nit."

1459, worin es heißt, daß stets die württembergischen Knechte und Forstknechte „das Federspiel gevangen und behüt haben“ [84]).

In dem Vergleich von 1423 wurde, wie wir sahen, das Pürschrecht der Waldgedinger — bis auf herkömmliche Einschränkungen — anerkannt. Die der Obrigkeit zustehenden „Jägerrechte“ wurden festgesetzt [85]). Die Jäger mußten sie „antwurten“ dem nächsten Schultheißen oder Amtmann „meines Herrn des Markgrafen in Städten oder Dörfern ungefehrlich“ [86]). Dies wurde im Jahre 1433 in der Waldgedingsordnung dahin geändert, daß zunächst der Amtmann zu Dornstetten derjenige war, an den die Jägerrechte abgeliefert werden mußten, und nur außerhalb des württembergischen Territoriums erhielt der badische Amtmann oder Schultheiß das Jägerrecht von dem Wild, das weitergehetzt und auf badischem Gebiet „gefällt“ worden war. Die Waldgedinger verteidigten ihre Rechte zäh und steif gegen die Markgrafen. So konnte Markgraf Philipp I. von Baden († 1503) es nicht erreichen, daß sie das Legen von Hasengarnen und -schnüren aufgaben. Ebenso behaupteten sie das Jagen mit Hunden, die sie ein ganzes Jahr hindurch gehalten hatten, — ein altes Sonderrecht. Sogar das sonst übliche „Bengeln“ der Hunde wurde ihnen zunächst, trotz der Beschwerden des Markgrafen, nicht auferlegt [87]). Dieser mußte sich sogar einmal dazu verstehen, auf eine Beschwerde des Amtmanns von Dornstetten, weil er „ettliche, die nit ins Waldgeding gehören“, auf die Jagd mitgenommen hatte, das Versprechen abzugeben, dies künftig nur „uff unser billich ansuchen und ihr [der Waldgedinger] bewilligen“ zu tun [88]).

Noch als Eberhard III. die Verhältnisse neu regelte (1652), blieb das Bengeln der Hunde auf die Setz- und Schonzeit des Wildes beschränkt, wegen der „vielen Luchse und Wölfe“. Hervorzuheben ist das Recht der Waldgedinger, Ottern und Dächse zu jagen, was sonst den Untertanen nie erlaubt wurde [89]). Seit 1652 mußten die Bälge erlegter Tiere dem Forstmeister in Freudenstadt, welcher nun der eigentliche Aufseher im Waldgeding war, übergeben werden. Er mußte sie in das

84) St.-A., Rep. Dornstetten, fol. 3.

85) Von einem Bären das Haupt, von einem hauenden Schwein und einer „Linen“ (Bache) auch das Haupt, und von einem Frischling „nunz“. In dem Schreiben an Eberhard den Milden v. J. 1400 (Grimm S. 387) etwas anders beschrieben.

86) So im Lagerbuch Freudenstadt.

87) Bad. G.L.A., Kopialbuch 99, fol. 7 f.

88) Ebenda.

89) Vgl. v. Wagner a. a. O. S. 207. Über Wölfe, das. S. 203.

fürstliche „Gewölb" einsenden, alles erlegte Federwild aber an die fürstliche Hofhaltung.

Einen Falzplatz für Auerhahnen gab es im Waldgeding nur auf dem Hirschkopf nördlich von Freudenstadt. Hier wurde den Untertanen das Jagen auf Auerwild erst 1652 verboten.

Die alten Freiheiten der Waldgedinger erhielten sich besonders lange. Dies kommt daher, daß in ihrem Walde kein Bannforst angelegt wurde, was sonst häufig der Fall war[90]) und zum Untergang der alten Gerechtigkeiten führte. Die Ablieferung der Jägerrechte an die Obrigkeit ist als ein Ausgleich dafür anzusehen, ebenso wohl auch die Bannung einiger Fischwässer im Waldgeding, die schon im Jahre 1433 in der „Verkündung" festgelegt ist. Auch das sinnlose Hausen der Bauern im Walde führte zu Einschränkungen durch die Obrigkeit. Nicht mehr jeder beliebige Waldgedinger durfte flözen. Eberhard III. verordnete, daß der Forstmeister nur erfahrene Schiffer mit Floßholz bedenken solle, aber „keine Taglöhner, Stimpler und Faulenzer", die sich „allein um des Schlemmens willen auf das Flözen legen". Solche Leute sollen sich dem Ackerbau widmen.

Als Waldgenossenschaft bestand das Waldgeding tatsächlich bis 1834, wo es vom Staat abgelöst wurde. Der auffallend große Waldbesitz der beteiligten Gemeinden[91]) erklärt sich aus der Achtung, welche die Regierung damals noch den uralten Besitzrechten bezeigte.

---

90) L. v. Maurer, S. 157.

91) Vgl. Kgr. Wbg., 1. Auflage, bei den einzelnen Orten im OA. Freudenstadt (III. Band, 1886). Wegen Glatten entschied Herzog Ludwig: „sie liegen im Waldding", denn sie geben Rauch- und Waldhaber, Hennen und Hühner wie die Waldgedinger (Rep. Dornstetten unter „Glatt"). Böffingen führte sein Recht, Holz zu hauen, auf Graf Heinrich zu Fürstenberg zurück (1281); ebenda.